

Gleichbehandlungsbericht 2022

**der Stadtwerke Münster GmbH
und der Stadtnetze Münster GmbH**

Inhalt

Teil A: Änderungen bei der Selbstbeschreibung der Stadtwerke Münster GmbH und der Stadtnetze Münster GmbH	4
I. Organisatorische Änderungen bei der Stadtnetze Münster GmbH	4
II. Organisation der Stadtwerke Münster GmbH	4
Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts	5
I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements	5
Gleichbehandlungsprogramm	5
Gleichbehandlungsbeauftragter/-stelle	5
II. Schulungen	6
III. Überwachungskonzept	7
IV. Einzelmaßnahmen im Berichtszeitraum	9
1. Prüfungsschwerpunkte	9
1.1. Markenpolitik und Kommunikationsverhalten	9
1.2. Beschaffung einer neuen persönlichen Schutzausrüstung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtnetze und der Stadtwerke Münster.	10
1.3. Prüfung Shared-Service-Dienste	13
1.4. Regulierung im Bereich Wasserstoff	14
1.5. Photovoltaikanlagen auf Betriebsmitteln der Stadtnetze Münster	15
2. Geschäftsprozessanalyse	16
2.1. Anpassung der Erlösbergrenze	16
2.2. Netznutzungsentgelte Strom	17
2.3. Digitalisierung der Energiewende & grundzuständiger Messstellenbetrieb	17
2.4. Lieferantenrahmenvertrag Strom.....	18
2.5. Lieferantenrahmenvertrag Gas KoV XIII.....	18
2.6. Prüfung der Zuordnung von diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben in der Netzgesellschaft.....	18
2.7. Marktraumumstellung.....	19
2.8. Kaskadenabschaltung und Einspeisemanagement/Redispatch 2.0.....	20
V. Sanktionen	20
VI. Ausblick	21
Anlagen	22

Präambel

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht dient der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG. Danach sind die Stadtwerke Münster GmbH und die Stadtnetze Münster GmbH zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs verpflichtet.

Der Bericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 und stellt die geplanten, abgeschlossenen sowie in der konkreten Umsetzung befindlichen Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms der Stadtwerke Münster GmbH und der Stadtnetze Münster GmbH dar.

Der Bericht wird vorgelegt vom Gleichbehandlungsbeauftragten Christoph Becker. Die Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten lauten wie folgt:

Christoph Becker, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
Stadtwerke Münster GmbH
Hafenplatz 1
48155 Münster

Tel.: 0251.694.2514
Fax: 0251.694.2513
E-Mail: c.becker@stadtwerke-muenster.de

Im Internet wurde der Bericht veröffentlicht auf den Seiten der Stadtwerke Münster GmbH und der Stadtnetze Münster GmbH.

1. <http://www.stadtwerke-muenster.de/>
2. <http://www.stadtnetze-muenster.de/>

Teil A: Änderungen bei der Selbstbeschreibung der Stadtwerke Münster GmbH und der Stadtnetze Münster GmbH

Grundlage für die im Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts bilden das in Teil A des Gleichbehandlungsprogramms dargestellte organisatorische Konzept sowie die Aufbauorganisation gemäß der als Anlage zu diesem Bericht beigefügten Organigramme.

I. Organisatorische Änderungen bei der Stadtnetze Münster GmbH

Die seit Oktober 2021 bei den Stadtnetzen Münster tätige neue Geschäftsführung, bestehender aus Franz Süberkrüb als Vorsitzendem der Geschäftsführung und Alexandra Rösing, hat sich im Berichtsjahr weiterhin gut in ihrer neuen Rolle einfinden können. Der Austausch mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten erfolgt vertrauensvoll, die Abgrenzung zur Muttergesellschaft Stadtwerke Münster wird sehr ernst genommen. Auch im dritten Jahr nach der Ausgründung bzw. Bildung der großen Netzgesellschaft legt man viel Wert auf eine eigenständige Identität und eine Trennung vor allem auch in der Außenwirkung.

Die neue Geschäftsführung der Stadtnetze Münster hat auch das Kalenderjahr 2022 zum Anlass genommen, die interne Abteilungs- und Aufgabenstruktur fortlaufend zu überarbeiten und weiterhin an die neue Größe der Gesellschaft anzupassen. Die – teilweise neu strukturierten - Abteilungen sind entsprechend ihrer Aufgaben (s. **Anlage 1**) mit ausreichend Personal ausgestattet, um diese eigenständig durchzuführen.

Mit Herrn Philipp Busch und Herrn Matthias Kümper wurden im Berichtsjahr 2022 zwei neue Prokuristen benannt.

II. Organisation der Stadtwerke Münster GmbH

Die Geschäftsführung der Stadtwerke Münster GmbH blieb im Jahr 2022 unverändert. Herr Sebastian Jurczyk ist seit dem 01.09.2019 Geschäftsführer für den Bereich Energie und gleichzeitig Vorsitzender der Geschäftsführung. Herr Frank Gäfgen ist seit dem 01.10.2019 Geschäftsführer für den Bereich Mobilität. Die Organisation der Stadtwerke Münster GmbH wurde im Berichtsjahr 2022 gegenüber dem Vorjahr nur wenig

geändert (s. **Anlage 2**). Mit Herrn Philipp Bienbeck und Herrn Özbay Özcan wurde zwei neue Prokuristen benannt.

Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

Im Rahmen dieses Berichts stellen die Stadtwerke Münster GmbH und die Stadtnetze Münster GmbH dar, wie die Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts während des Berichtszeitraums im Unternehmen umgesetzt und im Einzelnen weiter ausgeprägt worden sind.

I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

Gleichbehandlungsprogramm

Grundlage für das Gleichbehandlungsmanagement der Stadtwerke Münster GmbH und der Stadtnetze Münster GmbH im Berichtszeitraum 2022 ist das Gleichbehandlungsprogramm in der Revision 3 vom 01.10.2020. Das Programm wurde letztmals 2020 im Zuge der Gründung der großen Netzgesellschaft aktualisiert und umfasst die unternehmensinternen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Seitdem waren keine weiteren Anpassungen notwendig. Über Geschäftsanweisungen wurde es verbindlich gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit diskriminierungsrelevanten Tätigkeiten für den Netzbetrieb festgelegt. Das Gleichbehandlungsprogramm ist im Intranet der Stadtwerke Münster GmbH und der Stadtnetze Münster GmbH verfügbar.

Gleichbehandlungsbeauftragter/-stelle

Mit der Aufgabe des Gleichbehandlungsbeauftragten war im Berichtszeitraum Herr Christoph Becker betraut. Herr Becker ist als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) in der Stabsstelle „Recht, Immobilien, Versicherung, Revision“ tätig.

Durch diese organisatorische Zuordnung der Position innerhalb einer Stabsstelle ist ein unmittelbares, direktes Vortragsrecht bei den Unternehmensleitungen gewährleistet. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist mit umfänglichen Einsichts- und Aufsichts-

rechten ausgestattet. Dadurch konnten das Gleichbehandlungsmanagement und entsprechende Analysen und Maßnahmen in Gesprächen mit den Geschäftsführungen der Stadtwerke und Stadtnetze Münster stets bedarfsorientiert thematisiert werden.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte war in seiner Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig und hatte Zugang zu allen Informationen, über die der Verteilnetzbetreiber und etwaige verbundene Unternehmen verfügen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich war. Die in § 7a Abs. 5 EnWG geforderte Unabhängigkeit wurde somit in besonderem Maße gewährleistet. Der Gleichbehandlungsbeauftragte hatte den erforderlichen Handlungsspielraum, den er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigte und konnte seine für diese Tätigkeit zur Verfügung stehende Arbeitszeit bedarfs- und aufgabengerecht einsetzen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte war für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter telefonisch, per E-Mail sowie – im Rahmen des pandemiebedingt Möglichen - über persönliche Gesprächstermine erreichbar. Dadurch wurde eine anforderungsorientierte, zeitnahe Bearbeitung von Anfragen sichergestellt. Entsprechende Kontaktaufnahmen aus verschiedenen Unternehmensbereichen bestätigen, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Positionierung des Gleichbehandlungsbeauftragten als Ansprechpartner und Berater zu Fragen der Entflechtung eindeutig bewusst ist.

Um den dauerhaften Transfer von fachlichen Kenntnissen und Kompetenzen an den Gleichbehandlungsbeauftragten zu gewährleisten, nimmt dieser regelmäßig an Informationsveranstaltungen des BDEW zum Gleichbehandlungsmanagement teil.

II. Schulungen

Schulungen erfolgen flächendeckend mithilfe eines Online-Unterweisungstools. Die Schulungsunterlagen wurden letztmalig 2021 grundlegend überarbeitet und aktualisiert; eine erneute Aktualisierung war seitdem nicht erforderlich. Neben der Durchführung der Schulung erfolgt innerhalb des Tools ebenfalls eine rechtssichere, mitarbeiterscharfe Dokumentation. Das Unterweisungsthema zu den Grundsätzen der Entflechtung und der konkreten Ausgestaltung bei den Stadtwerken Münster sowie der Stadtnetze Münster wird als grundlegende Unterweisung allen Mitarbeitern aus dem Geschäftsbereich Energie und den Shared Services zugewiesen. Die Kontrolle, ob die

Unterweisungen entsprechend den Vorgaben von den einzelnen Mitarbeitern durchgeführt wurden, obliegt den jeweiligen Führungskräften. Zudem überprüft der Gleichbehandlungsbeauftragte in regelmäßigen Abständen den Erfüllungsgrad für die beiden Unternehmen. Durch ein integriertes Auswertungstool sind solche Überprüfungen zuverlässig durchzuführen.

Zusätzlich stehen die Schulungsunterlagen sowie diverse weitere Unterlagen zur Entflechtung in einem separaten Bereich im Intranet zur Verfügung. Diese Informationsbereitstellung zur Entflechtung dient als zentrale Nachschlagequelle für Führungskräfte und Mitarbeiter und bietet auch im Dialog zu konkreten Fragestellungen eine gute Grundlage. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ergänzt diesen Bereich bei Vorliegen neuer Leitfäden, etc. und stellt die Aktualität der entsprechenden Unterlagen sicher.

Neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Versorgungssparten wird das Gleichbehandlungsprogramm mit Beginn ihrer Tätigkeit ausgehändigt. Es liegt in der Verantwortung der jeweiligen Führungskraft, dass neue Mitarbeiter während der Probezeit eine entsprechende Schulung erhalten. Als Hinweis für die Führungskräfte ist dieser Punkt auf einer unternehmensspezifischen Checkliste zur "Einführung neuer Mitarbeiter" aufgeführt.

III. Überwachungskonzept

Ein wesentliches Element zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms liegt bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern selbst. Auch im Berichtsjahr 2022 zeigte sich diesbezüglich wieder, dass die Sensibilisierung der Mitarbeiter in puncto „Diskriminierungsfreiheit bzw. Kultur der Nichtdiskriminierung“ stark im Unternehmen verwurzelt ist.

An den Gleichbehandlungsbeauftragten wurden regelmäßig Fragen herangetragen oder er wurde um die Mitwirkung in Projekten gebeten. Insbesondere die Mitarbeiter der Stadtnetze Münster GmbH sind sich ihrer Rolle in diesem Konzept bewusst.

Auch die neue Geschäftsführung der Stadtnetze Münster legt großen Wert darauf, dass die Mitarbeiter der Stadtnetze Münster die Unbundlingregelungen verinnerlichen und täglich leben.

Die interne Revision der Stadtwerke Münster hat in Zusammenarbeit mit dem IT-Sicherheitsbeauftragten im Berichtszeitraum 2022 wieder eine Überprüfung der Systemzugriffsberechtigungen bezüglich der informatorischen Entflechtung vorgenommen. Die Prüfungsergebnisse wurden in einem Bericht festgehalten, welcher sowohl dem Gleichbehandlungsbeauftragten als auch der Geschäftsführung der Stadtwerke Münster GmbH und der Stadtnetze Münster GmbH übermittelt wurde.

Schwerpunkt der Prüfung im Jahr 2022 waren nach wie vor Überprüfungen auf Zugriffsberechtigungen der Mitarbeiter der Stadtwerke Münster aus den Bereichen Vertrieb und Erzeugung auf das SAP IS-U System Netz. Hierdurch sollte fortlaufend sichergestellt werden, dass ein Datenaustausch zwischen der Stadtnetze Münster GmbH und den angesprochenen Bereichen der Stadtwerke Münster GmbH ausgeschlossen ist. Auch 2022 wurde der Prüfungsschwerpunkt also auf diesen Bereich gelegt, da so fortlaufend überprüft werden soll, inwiefern die Ausgründung der großen Netzgesellschaft auch im Bereich des Unbundlings korrekt gelebt wird.

Im Rahmen der Prüfung wurde ein Verstoß gegen die Vorgaben zum Informatorischen Unbundling in Form von nicht zeitlich begrenzten IT-Zugangsrechten auf die Systeme der Stadtwerke und Stadtnetze festgestellt. Dieser konnte jedoch durch eine direkte Maßnahmenumsetzung nach Feststellung unverzüglich beseitigt werden.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass das IT-Rollen- und Berechtigungskonzept der Stadtwerke Münster GmbH und der Stadtnetze Münster GmbH nach wie vor als entflechtungskonform anzusehen ist. Durch den Austausch zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und dem verantwortlichen IT-Sicherheitsbeauftragten bzw. -IT-Revisor wird stetig daran gearbeitet, bestehende Prüfprozesse zu verbessern und nach Bedarf an aktuelle Entwicklungen anzupassen.

Überdies wird der Gleichbehandlungsbeauftragte in ausreichender Form in Beschaffungsvorgänge für unbundlingsensible Software mit einbezogen.

Um die IT-Sicherheit bei den Stadtwerken Münster und der Stadtnetze Münster weiter zu erhöhen, ist seit 2018 der Bereich „Verbundleitstelle“ (ehemals „Netzführung“) der Stadtnetze Münster gemäß ISO 27001 „Managementsystem für Informationssicherheit (ISMS)“ zertifiziert. Diese Zertifizierung besteht fort.

Gesetzliche Änderungen sowie laufende Verfahren, die mit der Ausübung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs in Verbindung stehen, werden durch den Gleichbehandlungsbeauftragten verfolgt. Er informiert die Geschäftsführung der Stadtwerke Münster GmbH und der Stadtnetze Münster GmbH zeitnah über neue Erkenntnisse und Entwicklungen. Mögliche Konsequenzen für das eigene Unternehmen werden gemeinsam beraten und bei konkretem Handlungsbedarf entsprechend umgesetzt. Gleiches gilt auch für neue Auslegungshinweise und Leitfäden sowie die Verfahren der Beschlusskammern zu Regelungen der Entflechtung.

Besonders hervorstellen ist in diesem Zusammenhang die Begleitung der sich in Entwicklung befindenden Regulierung rund um das Thema Wasserstoff. Insbesondere bei den Stadtnetzen Münster wurden im Berichtsjahr 2022 eine Vielzahl von Projekten rund um das Thema Wasserstoff gestartet. Die Stadtwerke Münster prüfen unabhängig davon bereits erste Vertriebsmöglichkeiten.

Die Entscheidungen über das weitere Vorgehen bei Anfragen und Hinweisen traf der Gleichbehandlungsbeauftragte situativ je nach Sachlage und Ereignis. In der Gesamtbetrachtung konnten auch im Berichtsjahr 2022 alle Sachverhalte entflechtungskonform geklärt werden.

IV. Einzelmaßnahmen im Berichtszeitraum

1. Prüfungsschwerpunkte

Der Gleichbehandlungsbeauftragte legte seine Prüfungsschwerpunkte im Berichtsjahr 2022 auf die folgenden Punkte.

1.1. Markenpolitik und Kommunikationsverhalten

Die Umstellung von der Firma „münsterNETZ“ auf „Stadtnetze Münster“ wurde auch im Berichtsjahr 2022 weiter fortgeführt. Soweit noch immer auf Dokumenten oder Betriebsmitteln die alte Firmenbezeichnung oder noch der Name der Stadtwerke Münster als ehemalige Eigentümerin und Verpächterin der Versorgungsnetze zu finden waren, wurden diese mit der neuen Firma und dem neuen Logo der Stadtnetze Münster aktualisiert. Die Umstellung wird sukzessive fortgesetzt werden.

Im Berichtsjahr 2022 wurde durch den Gleichbehandlungsbeauftragten auch mit der fortlaufenden Prüfung der Social-Media-Auftritte der Stadtwerke und Stadtnetze Münster begonnen. Teil dieser Prüfung war ebenfalls der Auftritt der Unternehmen in den Netzwerken Xing und LinkedIn. Da sich die Auftritte auf den unterschiedlichen Portalen derzeit in Umstellung bzw. Überarbeitung befinden, wird die Prüfung im Berichtsjahr 2023 fortgesetzt werden. Gemeinsam mit den verantwortlichen Kolleginnen und Kollegen konnten jedoch bereits Eckpunkte der Auftritte herausgearbeitet werden, die vor dem Hintergrund der Vorgaben zur Entflechtung unbedingt einzuhalten sein werden.

1.2. Beschaffung einer neuen persönlichen Schutzausrüstung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtnetze und der Stadtwerke Münster

Zur weiteren Abgrenzung und zur Minimierung einer Verwechslungsgefahr zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtnetze und Stadtwerke Münster, die im technischen Außendienst tätig sind, wurde bereits am Ende des Jahres 2021 mit der Entwicklung einer neuen, auf die einzelnen Unternehmen abgestimmten persönlichen Schutzausrüstung (PSA) begonnen. Corona- und Lieferkettenbedingt kam es allerdings erst Ende 2022 zu ersten Anproben durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beiden Unternehmen.

Mit der Auslieferung der neuen PSA soll nunmehr im zweiten Quartal 2023 begonnen werden.

Das Design der PSA für die Stadtwerke und Stadtnetze Münster wurde so gestaltet, um einerseits dem persönlichen Schutzinteresse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und gleichzeitig auch den Vorgaben zum Unbundling – hier insbesondere der Vermeidung einer Verwechslungsgefahr – gerecht zu werden.

Beispiele der PSA der Stadtnetze Münster:





Beispiele für die PSA der Stadtwerke Münster:





Die PSA der Stadtwerke und Stadtnetze wurde in ihrer Farbgebung so gestaltet, dass eine Unterscheidung der beiden Unternehmen für Dritte auf den ersten Blick bereits erkennbar ist.

Mit der vollständigen Ausstattung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtwerke und Stadtnetze Münster mit der neuen PSA wird noch im Berichtsjahr 2023 gerechnet. Im kommenden Gleichbehandlungsbericht wird dieses Thema insoweit nochmals aufgegriffen werden.

1.3. Prüfung Shared-Service-Dienste

Auch im Berichtsjahr 2022 wurden durch den Gleichbehandlungsbeauftragten verstärkt die **Shared-Service-Dienste**, die innerhalb des EVU untereinander erbracht werden, geprüft, dabei insbesondere das **Call-Center**, das dem Grunde nach ebenfalls als Shared-Service-Dienstleister für die Stadtnetze Münster GmbH in der Vergangenheit tätig geworden ist bzw. wieder werden soll, gelegt.

Nach unbundlingsensiblen Zwischenfällen im Berichtsjahr 2021 lag hierauf ein besonderer Fokus. Überdies kam es im Berichtsjahr 2022 zu einem Wechsel in der Position der Teamleitung des Call-Centers der Stadtwerke Münster. Auf Herrn Elmar Bach

folgte Frau Natascha Bruns, die erstmalig bei den Stadtwerken Münster tätig ist. Elmar Bach bekleidet nach seinem Weggang eine neue Position innerhalb der Einheit Qualitätsmanagement des Privatkundenvertriebs der Stadtwerke Münster.

Telefonietätigkeiten für die Stadtnetze Münster wurden auch im Berichtsjahr 2022 nicht wieder aufgenommen, sodass keine weiteren Unbundlingverstöße innerhalb der Shared-Service-Einheit Call-Center durch den Gleichbehandlungsbeauftragten festgestellt werden konnten. Im Berichtsjahr 2023 sollen voraussichtlich die Shared-Service-Tätigkeiten jedoch für die Stadtnetze wieder aufgenommen werden. Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird diesen Prozess eng begleiten und entsprechende Kontrollen durchführen.

1.4. Regulierung im Bereich Wasserstoff

Im Berichtsjahr 2022 nahmen vor allem die Stadtnetze erste Aktivitäten im Bereich Wasserstoff auf. Geschlossen wurden erste Kooperationen mit anderen Verteilnetzbetreibern sowie vorgelagerten Transportnetzbetreibern; überdies engagiert man sich im Zusammenschluss „H2vorOrt“.

Ziel dieser Kooperationen soll es zunächst sein, erste Erkenntnisse vor allem hinsichtlich einer möglichen Beimischung von Wasserstoff in das bestehende Erdgasnetz sammeln zu können. Hier wird eine Quote von bis zu 20 % angestrebt. Auf diese Tauglichkeit sollen die Betriebsmittel der Stadtnetze in den einzelnen Netzbereichen geprüft werden. Insoweit wird durch den Gleichbehandlungsbeauftragten durch eine enge Beteiligung an allen damit im Zusammenhang stehenden Projekten sichergestellt, dass die regulatorische Entflechtung zwischen den Stadtnetzen und den Stadtwerken auch noch in der Übergangsphase der Beimischung von grünem Wasserstoff in das bestehende Erdgasnetz gewahrt bleibt. Der Betrieb reiner Wasserstoffnetze ist derzeit noch nicht oder erst sehr viel später vorgesehen.

Das 2021 neu geschaffene Regulierungsregime aus den § 28f ff. EnWG spielt deshalb aktuell noch keine Rolle bei den Stadtnetzen. Mit der Umstellung oder Neuerschließung erster Stadtteile vollständig mit Wasserstoff wird hier nicht vor 2028 gerechnet.

Die Stadtwerke Münster prüfen derzeit bereits erste Möglichkeiten, grünen Wasserstoff zu vertreiben oder zu erzeugen und einzuspeisen. Konkrete Vertriebs- oder Erzeugungskonzepte existieren hier aber noch nicht.

1.5. Photovoltaikanlagen auf Betriebsmitteln der Stadtnetze Münster

Auch im Berichtsjahr 2022 hat der Gleichbehandlungsbeauftragte geprüft, inwieweit die Stadtnetze Münster als entflochtener Verteilnetzbetreiber eigene Erzeugungsanlagen betreibt und inwieweit dieser Betrieb mit den rechtlichen Vorgaben zur Entflechtung vereinbar ist.

Die Prüfung führte zu dem Ergebnis, dass auch Betriebsmitteln der Stadtnetze Münster, die den Sparten Strom oder Gas zuzuordnen sind, einige wenige Photovoltaikanlagen betrieben werden. Bei allen Anlagen ist jedoch technisch sichergestellt, dass keine Einspeisung nicht vor Ort verbrauchter Energie in das Netz der allgemeinen Versorgung stattfindet. Insoweit kann der Betrieb also entflechtungskonform gestaltet werden.

Die von der Bundesnetzagentur erdachte Ausnahmeregelung, nach der entflochtene Netzbetreiber im Falle einer gesetzlichen Errichtungsverpflichtung von Erzeugungsanlagen auf Gebäuden bis zu einer Einspeiseleistung von 100 kW auch so betreiben dürfen, dass eine Einspeisung in das Netz der öffentlichen Versorgung stattfinden kann, kommt bei den Stadtnetzen Münster mithin nicht zum Tragen. Innerhalb der Stadt Münster bzw. des Bundeslandes NRW existiert bereits keine solche Regelung.

1.6. Novellierung des § 3 Nr. 38 EnWG – Auswirkungen auf die Stadtwerke und Stadtnetze Münster

Mit Urteil vom 02.09.2022 hat der EuGH u.a. entschieden, dass der deutsche Gesetzgeber die entflechtungsrechtlichen Vorschriften der Strom-RL 2009 nicht ordnungsgemäß im EnWG umgesetzt hätte. Der Gesetzgeber hat daraufhin im Berichtsjahr 2022 § 3 Nr. 38 EnWG angepasst. Nunmehr wird unter dieser Nummer nicht mehr das „vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen (viEVU)“, sondern das „vertikal integrierte Unternehmen (viU)“ definiert. Diese Anpassung dient vor allem der Klarstellung, dass der Begriff nicht nur auf die Teile des vertikal integrierten Unternehmens, das im

Strom- und Gasbereich tätig ist, beschränkt ist. Es sollen nunmehr vielmehr alle durch Kontrolle verbundene Teile des viU erfasst werden.

Überdies wurde der räumliche Anwendungsbereich dadurch erweitert, dass der Verweis auf eine Tätigkeit des viEVU innerhalb der europäischen Union gestrichen worden ist.

Eine erste Prüfung der Neuregelung ergab, dass diese wohl keine Auswirkungen auf die Stadtwerke und Stadtnetze Münster haben wird. Zum einen sind weder die Stadtwerke noch die Stadtnetze außerhalb der Europäischen Union tätig. Zum anderen bedingen die hiesigen Konzern- bzw. Unternehmensstrukturen keine Anpassung am Gleichbehandlungsprogramm oder an der Verortung der Stelle zur Überwachung der Gleichbehandlung nach EnWG.

Die Stadtwerke Münster GmbH ist 100-prozentige Gesellschafterin der Stadtnetze Münster GmbH. Die Stadt Münster als Gemeinde ist wiederum einzige Gesellschafterin der Stadtwerke Münster GmbH. Nach hiesiger Rechtsansicht bedingt diese gesellschaftsrechtliche Verbundenheit keine Änderungen, um den novellierten Anforderungen des § 3 Nr. 38 EnWG gerecht werden zu können.

Die Neuregelung wird jedoch auch im Berichtsjahr 2023 weiter beobachtet werden. Soweit Änderungen wegen einer neuen Auslegung der Regelung notwendig werden sollten, werden diese entsprechend ergriffen werden.

2. Geschäftsprozessanalyse

2.1. Anpassung der Erlösobergrenze

Bei der Anpassung der Erlösobergrenzen gemäß § 4 Abs. 3 ARegV und der Kalkulation der Netzentgelte richtete sich die Stadtnetze Münster GmbH nach den von der Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2023 veröffentlichten Hinweisen für Verteilernetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze. Dabei wurde sichergestellt, dass die Netzentgelte diskriminierungsfrei zu den vorgegebenen Stichtagen veröffentlicht wurden. Die voraussichtlichen Netznutzungsentgelte Strom sind zum 13.10.2022 und die voraussichtlichen Netznutzungsentgelte Gas sind gemäß KoV XIII zum 10.10.2022 veröffentlicht worden. Im Zeitraum zwischen dem 15.10.2022 und dem 01.01.2023

wurden die Netzentgelte Strom nicht angepasst. Anders sah es bei den Netzentgelten Gas aus. Da unser vorgelagerter Fernleitungsnetzbetreiber am 25.11.2022 aktualisierte höhere Netznutzungsentgelte für 2023 veröffentlicht hat, mussten wir unsere Netznutzungsentgelte Gas für das Kalenderjahr 2023 neukalkulieren. Diese sind im Vergleich zu den voraussichtlichen Entgelten Gas höher. Sie sind am 13.12.2022 veröffentlicht worden.

2.2. Netznutzungsentgelte Strom

Der Anteil der Kosten des den Städtischen Netzen Münster vorgelagerten Netzbetreibers Westnetz ist weiter angestiegen. Der Grund dafür liegt in der Vereinheitlichung der Netznutzungsentgelte der Übertragungsnetzbetreiber in Deutschland (gemäß NE-MoG). Dadurch steigen die Netzentgelte des regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers Amprion und damit auch der Westnetz weiter an.

Durch den Netzanschlusspunkt an das 110 kV Hochspannungsnetz der Westnetz im Umspannwerk (UW) Hilstrup ist die Planungssicherheit der Kosten für das vorgelagerte Netz nach wie vor verringert. Die zwei Netzanschlusspunkte im UW-Hilstrup sind zwei unterschiedlichen Abrechnungsnetzebenen zugeordnet. Dadurch entstehen je nach Fahrweise, die von Westnetz vorgegeben wird, unterschiedlich hohe Netznutzungskosten.

2.3. Digitalisierung der Energiewende & grundzuständiger Messstellenbetrieb

Wie bereits im vorhergehenden Bericht zum Berichtsjahr 2021 beschrieben, wurden bei der Umsetzung des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende alle rechtlichen Vorgaben eingehalten. Der grundzuständige Messstellenbetrieb wird in Münster durch die Städtischen Netze Münster übernommen, dienstleistend wird in diesem Sektor die smartOPTIMO GmbH & Co. KG tätig.

Den Mitarbeitern ist bewusst, dass auch im Messwesen die Vorgaben der informativischen Entflechtung greifen. Die aus anderen Bereichen bereits etablierte Mandantentrennung der IT-Systeme wird hier übernommen und im Rahmen der Prüfung durch die interne Revision und dem IT-Sicherheitsbeauftragten überwacht. Die Anzahl der

Messstellenbetriebsrahmenverträge stieg im Berichtsjahr 2022 auf insgesamt 46 in der Sparte Strom und 18 in der Sparte Gas.

Die Stadtnetze Münster beobachten überdies auch die Entwicklungen rund um das Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende, das im Berichtsjahr 2023 voraussichtlich in Kraft treten wird.

2.4. Lieferantenrahmenvertrag Strom

Mit Wirkung zum 01.04.2022 haben die Stadtnetze Münster alle bestehenden Lieferantenrahmenverträge Strom (ca. 400) auf die neue Version der BNetzA umgestellt. Dieses Netznutzungsvertragsmuster wurde durch förmliche Festlegung der Bundesnetzagentur vorgegeben (Az. BK6-13-042 in der Fassung der Festlegung BK6-20-160, Beschl. v. 21.12.2020).

2.5. Lieferantenrahmenvertrag Gas KoV XIII

Auch in der Sparte Gas wurden alle bestehenden Lieferantenrahmenverträge Gas (ca. 300) auf ein neues Vertragswerk umgestellt. Dieses geschah mit Wirkung zum 01.10.2022.

Die am 31. März 2022 veröffentlichte Änderungsfassung des Lieferantenrahmenvertrages Gas (Anlage 3) gemäß Kooperationsvereinbarung XIII ist nun der aktuell eingesetzte Vertrag.

2.6. Prüfung der Zuordnung von diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben in der Netzgesellschaft

In den Auslegungsgrundsätzen der Bundesnetzagentur werden diskriminierungsanfällige Netzbetreiberaufgaben genannt. Diese dort genannten Netzbetreiberaufgaben wurden in Hinsicht auf die organisatorische Zuordnung in der Netzgesellschaft überprüft.

Folgende Ergebnisse wurden im Berichtsjahr 2022 festgestellt:

Die Personalausstattung der Stadtnetze Münster hat sich gegenüber dem Berichtsjahr 2021 erneut erhöht und beträgt nunmehr zum Stichtag 31.12.2022 insgesamt 359 Mit-

arbeiterinnen und Mitarbeiter. Alle dort beschäftigten Personen haben ein ausschließliches Anstellungsverhältnis mit der Stadtnetze Münster GmbH; Doppelfunktionen sind ausgeschlossen. Die Leitung und Letztentscheidung liegt vollumfänglich bei den Führungskräften der Netzgesellschaft. Die im Berichtsjahr 2022 neu benannten Prokuristen Philipp Busch und Matthias Kümper stehen dabei den Abteilungen „Regulierung und Netzentgelte“ sowie „Betrieb und technische Services“ vor.

Das Aufstellen des Wirtschaftsplanes und der Mittelfristplanung sowie das Umsetzen der genehmigten Wirtschaftsplanung in die detaillierte Maßnahmenplanung erfolgt eigenständig durch die Bereiche Regulierung, Assetmanagement und Reporting und Steuerung innerhalb der Stadtnetze Münster.

Der gesamte Bereich rund um die Themen Grundsatzplanung und Netzstrategie liegt federführend beim Assetmanagement sowie bei der Netzplanung und Steuerung. Unterstützt werden diese beiden Bereiche durch den Bereich Betrieb sowie die neu geschaffene Stabsstelle Verbundleitstelle.

Auch im Berichtsjahr 2022 konnten damit die rechtlichen Vorgaben zur Entflechtung auch innerhalb der Organisationsstruktur der Stadtnetze Münster dargestellt werden.

Durch den weiteren Ausbau der Personalkapazitäten im Berichtsjahr 2022 konnte die Anzahl an Schnittpunkten zwischen der Netzgesellschaft und dem verbundenen Stadtwerk deutlich reduziert werden.

2.7. Marktraumumstellung

Die Marktraumumstellung von L- auf H-Gas erfolgt in Münster voraussichtlich ab dem Jahr 2026 und wird 2029 abgeschlossen sein. Die Stadtnetze Münster GmbH wird dafür zu gegebener Zeit Maßnahmen einleiten, die durch den Gleichbehandlungsbeauftragten intensiv mitbegleitet wird. Im Berichtsjahr 2022 haben sich im Hinblick auf die bevorstehende Marktraumumstellung organisatorische Änderungen ergeben. So wurde die Projektverantwortung auf die neu geschaffene Stabsstelle „Netztechnik und Sonderprojekte“ übertragen.

Im Übrigen haben zur Marktraumumstellung auch im Berichtsjahr 2022 weitergehende Gespräche mit Dienstleistern unter Einbeziehung des Gleichbehandlungsbeauftragten stattgefunden. Diese werden auch 2023 fortgeführt werden.

2.8. Kaskadenabschaltung und Einspeisemanagement/Redispatch 2.0

Im Rahmen des Netzsicherheitsmanagements ist die Stadtnetze Münster GmbH nach § 14 Abs. 1 EnWG dazu verpflichtet, auf Anforderung des vorgelagerten Netzbetreibers Unterstützungsmaßnahmen im Sinne der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung durchzuführen. Im Berichtszeitraum erfolgte keine derartige Anforderung. Der Netzbetrieb der Stadtnetze Münster GmbH ist aber für diesen Fall vorbereitet, da ein Gesamtkonzept zur Kaskadenabschaltung für das Netzgebiet der Stadtnetze Münster vorliegt. Der Prozessablauf stellt Diskriminierungsfreiheit sicher und wurde mit dem vorgelagerten Netzbetreiber abgestimmt.

Das zum 01.10.2021 in Kraft getretene Regime zum sog. Redispatch 2.0, das die entsprechenden Regelungen aus dem EEG abgelöst hat, wurde von den Stadtnetzen Münster softwareseitig zur fristgerechten Umsetzung bereits 2020 beauftragt. Aufgrund branchenübergreifender Implementierungsschwierigkeiten ist das bestellte Softwaresystem allerdings auch mit Ablauf des Berichtsjahres 2022 noch nicht betriebsfähig gewesen. Die Stadtnetze Münster waren im Berichtsjahr 2022 aber in der Lage, das vom BDEW entwickelte und von der BNetzA geduldete BDEW-Übergangsszenario umzusetzen.

Die vollständige Implementierung aller zum Redispatch 2.0 notwendigen Prozesse wird voraussichtlich im Einklang mit den Vorgaben der BK 6 und BK 8 der BNetzA im Kalenderjahr 2023 abgeschlossen werden können.

V. Sanktionen

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Berichtszeitraum 2022, im Rahmen der von ihm vorgenommenen und in Auftrag gegebenen Prüfungen und Analysen bzw. ihm durch Dritte zugeleiteten Informationen, keine sanktionsrelevanten Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm festgestellt, so dass auch keine Sanktionen zu verhängen waren.

VI. Ausblick

Für das Berichtsjahr 2023 wird aus Sicht des Gleichbehandlungsmanagements weiterhin der Schwerpunkt auf der Prüfung der konzernübergreifenden Shared-Service-Leistungen, insbesondere der Bereich Telefonie, liegen.

Ein weiterer Prüfungsschwerpunkt wird im Berichtsjahr 2023 voraussichtlich der Internetauftritt der Stadtnetze Münster werden. Dieser zeigte sich besonders im Berichtsjahr 2022 oftmals als inhaltlich unzureichend, nachdem die Bearbeitung dieses in die für das Internet zuständige Shared-Service-Abteilung der Stadtwerke übergeben worden war. Auch wenn zu jeder Zeit sichergestellt war, dass diese Dienstleistung entflechtungskonform durchgeführt worden ist, hat die Geschäftsführung der Stadtnetze dennoch beschlossen, den Internetauftritt der Stadtnetze zu überarbeiten und neu aufzustellen.

Darüber hinaus wird Augenmerk gelegt werden auf die Anforderungen aus dem EnWG und des darauf basierenden Gleichbehandlungsprogrammes. Die Schulung der Mitarbeiter – und damit auch die Sensibilisierung für die Gleichbehandlung – wird weiter ausgebaut werden. Dies auch vor dem Hintergrund eines schnell wachsenden Personalbestandes und immer wieder innerhalb des Konzerns wechselnden Mitarbeitern.

Für das Berichtsjahr 2023 beabsichtigt der Gleichbehandlungsbeauftragte zudem, die Umsetzung der Unbundlingvorschriften im Bereich der Unternehmenskommunikation – insbesondere im Bereich social media – einer genaueren Prüfung zu unterziehen. Ein Prüfungsschwerpunkt soll dabei auf den Auftritt des EVU in Karrierenetzwerken gelegt werden. Im Berichtsjahr 2021 hatte sich dazu leider in Ermangelung eines prüf-fähigen Auftritts keine Gelegenheit ergeben; im Berichtsjahr 2022 waren die Arbeiten noch nicht entsprechend fortgeschritten.

Münster, 30. März 2023

**Christoph
Becker** Digital unterschrieben
von Christoph Becker
Datum: 2023.03.30
16:13:13 +02'00'

Christoph Becker
(Gleichbehandlungsbeauftragter)

Anlagen

1. Organigramm der Stadtnetze Münster GmbH inkl. Aufgaben-/Tätigkeitszuordnung gemäß Anforderung der BNetzA zum 31.12.2022
2. Organigramm der Stadtwerke Münster GmbH und der Stadtnetze Münster GmbH inkl. Aufgaben-/Tätigkeitszuordnung gemäß Anforderung der BNetzA zum 31.12.2022